654 K 63/25

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13.04.2027, 10:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 5637,
BV lfd. Nr. 1
69,03 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstück 1446, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ottostraße 18, 20, Größe: 6.984 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten Wohnung Ottostraße 18 im 8. Obergeschoss, rechts vom Aufgang 1. Wohnung und an dem mit Nr. 32 bezeichneten Keller.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem 1971 errichteten, 20-geschossigen Wohnhochhaus im Ortsteil Homberg-Hochheide. Die Liegenschaft umfasst 160 Einheiten.

Wohnfläche: ca. 83 m² Grundstücksgröße: insgesamt 8.269 m² .

Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich in Flur, Essplatz/Küche, Wohnzimmer, Flur 2, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Badezimmer, WC, Abstellraum und Loggia. Die Wohnungsgröße beträgt ca. 83 m². Die Wohnung wurde zum Wertermittlungsstichtag eigengenutzt und befindet sich in einem verwahrlosten Zustand. Es besteht ein erheblicher Modernisierungs- und Renovierungsbedarf.

Das Gemeinschaftseigentum befindet sich in einem durchschnittlich gepflegten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

14.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.